

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 9)

September 2019

## Inkasso-Service der Bundesagentur treibt arme Menschen in die Verschuldung – Rückforderungen von zuvor beim Jobcenter angerechneten Kindergeld.

Die September-Ausgabe beschäftigt sich nochmals mit dem **Inkasso-Service Recklinghausen**, aber diesmal bezüglich der Rückforderungen von Kindergeld. Hier vertritt der Inkasso-Service eine strikte rigide Position. **Rückforderungen werden durchgesetzt, obwohl die ursprüngliche Zahlung de facto aufgrund der Anrechnung durch das Jobcenter an den Steuerstaat selbst ging**, der das Kindergeld gewährt hat. **Ratenvereinbarungen werden vom Inkasso-Service konsequent abgelehnt, negative Ermessenentscheidungen mit Textbausteinen »begründet« und für BürgerInnen unverständliche Bescheide verschickt.** Säumniszuschläge werden in immenser Höhe erhoben. Der Inkasso-Service folgt hier weitgehend den Dienstanweisungen des Bundeszentralamt für Steuern... Mehr dazu und ein paar Tipps, was zumindest manchmal noch getan werden kann.

### Inhalt

<b>Sozialrechtliche Fortbildungen Herbst/Winter 2019.....</b>	<b>2</b>
Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II« .....	2
Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung .....	2
Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung .....	2
<b>Rückforderungen der Familienkasse, Säumniszuschläge, Stundungszinsen... wie Arme in die Verschuldung getrieben werden (Der Inkasso-Service Recklinghausen -Teil 2):.....</b>	<b>4</b>
Was tun, wenn Kindergeld zurückgefordert wird? .....	4
Exkurs: (k)ein Vertrauensschutz bei zu Unrecht bezogenem Kindergeld .....	4
Die besondere Bedeutung des Erlassantrags nach § 227 Abgabenordnung (AO) .....	6
Als erstes Fazit bleibt festzuhalten: Mitwirkungspflichten unbedingt beachten! .....	7
Tipp: Einspruch bei Kindergeldrückforderungen aus aufenthaltsrechtlichen Gründen.....	7
Tipp: Einspruch bei Ablehnung von Erlassanträgen durch den Inkasso-Service bei MigrantInnen, die aufgrund ihres »prekären« Kindergeldanspruchs Rückforderungen zuvor vom Jobcenter angerechneten Kindergeldes ausgesetzt sind.....	7
Verweigerung von Ratenzahlungen, Schuldenanstieg durch Säumniszuschläge – was tun? .....	8
Die Säumniszuschläge .....	8
Was sich ändern muss.....	9

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen finden Sie auf der Seite 2 und natürlich auf:

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Die Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser auf der Seite 3 und auf:

[www.martina-beckhaeuser.de](http://www.martina-beckhaeuser.de)

**bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de** v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg  
Bild auf Titelseite und Kopfzeilen ursprünglich: Von Elop - Eigenes Werk, verbunden mit AutoStitch (3 Bilder), CC BY-SA 3.0,  
<https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=22453904> Das Bild zeigt die „Skyline“ von Recklinghausen

## Sozialrechtliche Fortbildungen Herbst/Winter 2019

**Neu! Nürnberg**

~~11./12. Nov. 2019~~

ausgebucht

**Weiterer Termin!!**

18./19. Nov. 2019

### **Das SGB II-Praxisseminar 2019 - »Das ABC des SGB II«**

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...

\*\*\*

**München**

16. Oktober 2019

### **Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung**

**Nürnberg**

27. November 2019

Inhalt der Fortbildung: Die Neuregelungen zum **Kinderzuschlag** (ab Juli 2019 bzw. Januar 2020) werden verständlich dargestellt. In der Fortbildung wird an Beispielen gezeigt, wann die Beantragung von Kinderzuschlag ratsam ist. Auf die Aufforderung des Jobcenters, höheren Kinderzuschlag und Wohngeld zu beantragen, kann nicht vertraut werden. In der Fortbildung stelle ich eine **Arbeitshilfe zum Erkennen eines möglichen Kinderzuschlagsanspruchs** vor. Natürlich wird auch gezeigt, wie der Kinderzuschlag exakt berechnet wird. Ab Juli 2019 ist es oftmals wichtig, in welchem Monat die Beantragung von Kinderzuschlag am besten erfolgen sollte. Auch darauf geht die Fortbildung ein.

Die **Neuregelungen zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe** sind ebenso Teil der Fortbildung wie die Neuerungen bei der **Befreiung von der Kostenbeteiligung** bei Kita-Gebühren.

In der Fortbildung wird aufgezeigt, was sogenanntes **»Kinderwohngeld«** beinhaltet und wann die Beantragung von **»Kinderwohngeld«** sinnvoll ist. Hierbei werde ich die für 2020 geplanten Änderungen beim Wohngeldrecht (so die Regierung noch besteht) berücksichtigen. Ein zuverlässiger Wohngeldrechner wird vorgestellt und Tipps zu dessen Bedienung. Weitere Themen sind: Probleme bei der Beantragung von **Unterhaltsvorschuss** bei Kindern ab 12 Jahre und wie sie gelöst werden können. Welche MigrantInnen von Familienleistungen ausgeschlossen sind. Auch auf den von mir und der überwiegenden Mehrheit der juristischen ExpertenInnen für europarechtswidrig eingestufte Ausschluss bestimmter EU-BürgerInnen vom **Kindergeld** wird in der Fortbildung eingegangen. Weiteres Thema: Rückforderungen der Familienkasse.

Nur in München und Nürnberg wird auch das Bayerische Familiengeld betrachtet: Die Anrechnung im SGB II gehört mittlerweile der Vergangenheit an. Besonderheiten beim Familiengeld für EU-BürgerInnen und die Einschränkungen des Zugangs zum Familiengeld bei MigrantInnen mit **»ungeklärter Identität«** sind aber wichtige, oft unbeachtete Punkte.

**Weiteres Thema: Rückforderungen der Familienkasse.**

**Frankfurt/M.**

30. Oktober 2019

### **Recht prekär! Sozialleistungen für EU-Bürger 2019– Leistungsausschlüsse, rechtliche Änderungen und die aktuelle Rechtsprechung**

**München**

5. November 2019

**Nürnberg**

3. Dezember 2019

Das Seminar ist eine gründliche **Einführung in die sozialrechtliche Situation von EU-BürgerInnen**. Im Seminar wird das Freizügigkeitsgesetz/EU mit seinen europarechtlichen und sozialrechtlichen Bezügen systematisch dargestellt. **Ein Ziel des Seminars ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, oftmals übersehene Freizügigkeitsrechte zu erkennen.**

Auch gibt das Seminar Antworten auf grundsätzliche Fragen, die sich Beratende immer wieder stellen: Was sind EU-Richtlinien, was EU-Verordnungen? Welche Bedeutung hat das Europäische Fürsorgeabkommen? Welche Lösungen gibt die Rechtsprechung vor? Welche Fragen sind höchstrichterlich offen? Welche Möglichkeiten gibt der einstweilige Rechtsschutz bei prekären Leistungsansprüchen?...

**Das Seminar richtet sich an alle, die EU-BürgerInnen sozialrechtlich beraten.** Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung ist das Seminar auch für diejenigen interessant, die an meinen Seminaren zu sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-BürgerInnen in den vergangenen Jahren teilgenommen haben. **Das Seminar hat den aktuellen Rechtsstand und geht auch auf den neu eingeführten Ausschluss von EU-BürgerInnen mit bestimmten Freizügigkeitsrechten vom Kindergeld ein.**

Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! **Neu, ab Herbst im Farbdruck!**

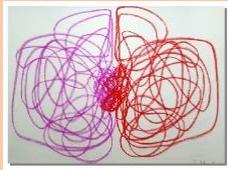
Ausschreibungen finden Sie auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich: [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

## Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Lehrtherapeutin (DGSF) am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



### Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag, **22. Oktober 2019** von 9.00 – 16.30 Uhr

**Nürnberg**

\*\*\*



### Zweitägige Einführungsworkshops

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, **28. + 29. September 2019**

Wiederholungstermine in 2020:

Samstag/Sonntag, **14. + 15. März 2020**

Samstag/Sonntag, **17. + 18. Oktober 2020**

**Nürnberg**

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf [www.martina-beckhaeuser.de](http://www.martina-beckhaeuser.de)

## Rückforderungen der Familienkasse, Säumniszuschläge, Stundungszinsen... wie Arme in die Verschuldung getrieben werden (Der Inkasso-Service Recklinghausen -Teil 2):

Die Augustausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* beschäftigte sich ausführlich mit dem Inkasso-Service Recklinghausen im Bereich von Forderungen der Jobcenter. In der vorliegenden Ausgabe geht es um Rückforderungen der Familienkassen. Seit März 2015 bearbeitet die Bundesagentur für Arbeit in Recklinghausen bundesweit alle Inkasso-Fälle, die Kindergeld betreffen. Die Behörde entscheidet u.a. über Anträge auf Stundung und Erlass von Kindergeldrückforderung. Die dienstlichen Anweisungen zum Kindergeld (DA-KG) stammen allerdings nicht von der Bundesagentur für Arbeit, sondern vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Die aktuelle DA-KG finden Sie derzeit hier:

[https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/DA-KG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/FamKreform/DA-KG.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Ob es für diese Übertragung von Aufgaben überhaupt eine gesetzliche Grundlage gibt, wird von einigen Finanzgerichten bestritten. Derzeit sind daher zwei Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig. Das BZSt ist, wie mir auf schriftliche Nachfrage mitgeteilt wurde, nach wie vor der Rechtsauffassung, dass allein der Inkasso-Service für Fragen der Erhebung, der Stundung und des Erlasses von Forderungen der Familienkassen zuständig ist.

Die Familienkasse ist schon immer ein unangenehmer Gläubiger gewesen. Das gilt umso mehr, seitdem der Inkasso-Service der Arbeitsagentur in Recklinghausen das Eintreiben von Forderungen übernommen hat. Der Bescheid auf der folgenden Seite ist ein Standardschreiben, das SGB II-Leistungsberechtigte als Antwort erhalten, die beim Inkasso-Service Kindergeldschulden in Raten begleichen wollen, aber versehentlich einen Antrag auf Stundung stellen. Die Ablehnung von Stundungen erfolgt auch bei SGB II-Schulden, allerdings mit einem gewaltigen Unterschied. Der Stundungsantrag wird im Falle von Jobcenter-Schulden abgelehnt, aber gleichzeitig darauf hingewiesen, dass die Forderung in Raten beglichen werden kann. Der Stundungsantrag führt dann zu einer befristeten Niederschlagung bei gleichzeitiger Ratenvereinbarung. Im Grunde ist es keine Vereinbarung: Die Ratenzahlung erfolgt freiwillig, die befristete Niederschlagung gewissermaßen ebenso ohne Verwaltungsakt.

Bei Kindergeldschulden gelten andere rechtliche Bestimmungen und ein anderer rechtlicher Graubereich. Zunächst ist die Bundesagentur hier nur aus-

führendes Organ. Die Dienstanweisungen für das Kindergeld und den Umgang mit Schulden kommen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Kindergeld ist - von ein paar nicht relevanten Ausnahmen abgesehen - Steuerrecht. Daher ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig, und es wird die Abgabenordnung angewendet.

### Was tun, wenn Kindergeld zurückgefordert wird?

Natürlich ist bei einer Rückforderung von Kindergeld zunächst zu klären, ob tatsächlich das Kindergeld zu Unrecht erbracht worden ist. Dies ist aber häufig der Fall: Ausbildungen werden abgebrochen, die Arbeitssuche unterbrochen, Beschäftigungen aufgenommen und vieles mehr. Selbst wenn die Familienkasse rechtzeitig davon erfährt, kommt es regelmäßig noch zu Überzahlungen. **Steht fest, dass das Kindergeld überzahlt worden ist, lässt sich gegen die Rückforderung zunächst rechtlich kaum etwas machen.** Das gilt selbst dann, wenn Betroffene alles korrekt mitgeteilt haben, die Familienkasse aber aus Versehen das Kindergeld weiterzahlt. **Vertrauensschutzgründe, die im Sozialverwaltungsverfahren bestehen, kennt das steuerrechtliche Kindergeld nicht:**

### Exkurs: fast kein Vertrauensschutz bei zu Unrecht bezogenem Kindergeld

Auch bei Kindergeldüberzahlungen, die trotz Erfüllung aller Mitwirkungspflichten entstehen, kann kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden. Der BFH sieht keine Möglichkeit (und Notwendigkeit) den Vertrauensschutz des Sozialrechts nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X auf das steuerrechtlich zu behandelnde Kindergeld zu übertragen (vgl. BFH III B 123/10 vom 8.3.2011). Nach § 70 Abs. 2 EStG ist eine Entscheidung zwingend **mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Änderung** aufzuheben. In einer anderen Entscheidung führt der BFH aus:

*„In der Rechtsprechung des BFH ist bereits geklärt, dass die Weiterzahlung des Kindergeldes **selbst bei Mitteilung der Umstände**, die zum Wegfall des Kindergeldanspruchs führen, zur Schaffung eines Vertrauenstatbestandes allein nicht ausreicht. Hinzukommen müssen vielmehr **besondere Umstände, die die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs als illoyale Rechtsausübung erscheinen lassen**. Bei*

Sehr geehrt [REDACTED]

Typisches Schreiben vom Inkasso-Service

Ihren Antrag auf Stundung der Forderungen in Höhe von 1.752,25 Euro (1.735,25 Euro Kindergeld und Säumniszuschläge in Höhe von 17,00 Euro berechnet bis 27.08.2018) lehne ich ab.

Nach § 222 Abgabenordnung (AO) darf die Bundesagentur für Arbeit Forderungen nur stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Einziehung ist für den Schuldner erst dann mit einer erheblichen Härte verbunden, wenn er sich auf die Erfüllung des Anspruchs nicht rechtzeitig vorbereiten konnte oder sich augenblicklich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Als Ursache für die erhebliche Härte kommen insbesondere persönliche Gründe in Betracht.

Voraussetzung für eine Stundung aus persönlichen Gründen ist die Stundungsbedürftigkeit und die Stundungswürdigkeit des Schuldners.

Eine erhebliche Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Da im vorliegenden Fall der Lebensunterhalt von unpfändbarem Einkommen bestritten wird, ist davon auszugehen, dass Sie nicht nur vorübergehend in Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gemindert sind. Aufgrund dessen liegt eine Gefährdung meiner Forderung vor. Eine Stundung kommt daher nach pflichtgemäßen Ermessen nicht in Betracht.

Die Forderung bleibt weiterhin fällig.

Sofern die geforderte Einmalzahlung ausbleibt, bin ich gehalten Vollstreckungsmaßnahmen über das Hauptzollamt einzuleiten.

Im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens werden die gegen Sie bestehenden Einziehungsmöglichkeiten überprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit des Vollstreckungsaufschubs (§ 258 AO). Der Antrag dafür ist im Falle der Vollstreckung an das Hauptzollamt zu richten.

Aufrechnungsmöglichkeiten nach § 75 Einkommenssteuergesetz (EStG) werden unabhängig von dieser Entscheidung wahrgenommen. Der aufrechnende Leistungsträger erlässt in diesem Fall einen gesonderten Bescheid.

Werden fällige Beträge nicht rechtzeitig gezahlt, entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 1% pro Monat (§ 240 AO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei

Bundesagentur für Arbeit  
Familienkasse Nordrhein-Westfalen Nord  
Rechtsangelegenheiten  
44785 Bochum  
Telefax: 0234 305 2303  
E-Mail: [Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.Rechtsbehelf@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Nordrhein-Westfalen-Nord.Rechtsbehelf@arbeitsagentur.de)

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt (§ 361 Abs. 1 AO).

*einem Massenverfahren wie im Kindergeldrecht ist dabei ein besonders eindeutiges Verhalten der Familienkasse zu fordern, dem zu entnehmen ist, dass sie auch nach Prüfung des Falls unter Berücksichtigung veränderter Umstände von einem Fortbestehen des Kindergeldanspruchs ausgeht, und ein anderer Eindruck bei dem Kindergeldempfänger nicht entstehen kann. Dem Verhalten der Familienkasse muss also die konkludente Zusage zu entnehmen sein, dass der Kindergeldempfänger mit einer Rückforderung des Kindergeldes nicht zu rechnen brauche“ (BFH, Beschluss vom 6. 2. 2012 – VI B 147/11).*

Daraus ergibt sich, dass bei Kindergeldrückforderungen der Familienkasse nur in wenigen Ausnahmefällen ein gewissermaßen **unechter »Vertrauensschutz«** geltend gemacht werden kann. Der BFH spricht in diesen Fällen auch nicht von »Vertrauensschutz«, sondern von Verwirkung. Die Familienkasse verwirkt ihren Anspruch, wenn sie gegen den Rechtsgrundsatz von »Treu und Glauben« verstößt. Hierzu muss die Familienkasse eindeutig signalisieren, dass sie das Kindergeld trotz Kenntnis aller Sachverhalte nicht zurückfordern wird. Das ist so gut wie nie der Fall und so heißt es in den einschlägigen Entscheidungen des BFH fast immer:

*„Die Verwirkung des Rückforderungsanspruchs scheidet jedenfalls daran, dass es an einem Verhalten des Beklagten fehlt, welches für die Klägerin **bei objektiver Auslegung** den eindeutigen Schluss zuließ, dass ihr das zu Unrecht gezahlte Kindergeld für ihre Tochter belassen werde.“ (BFH, Urteil vom 14. 10. 2003 – VIII R 56/01).*

Daher kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Rückforderungen bei zu Unrecht erhaltenen Kindergeld rechtmäßig sind. Hier kann aber in bestimmten Fällen der Erlass der zunächst rechtmäßigen Rückforderung in Frage kommen.

## Die besondere Bedeutung des Erlassantrags nach § 227 Abgabenordnung (AO)

Aufgrund der Rechtmäßigkeit auch von unverschuldeten Rückforderungen von Kindergeld kommt dem Erlass eine besondere Bedeutung zu. Der Erlass nach § 227 AO ähnelt den Erlassregelungen die es in anderen Rechtskreisen ebenfalls gibt:

*„Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.“*

Das ist schon alles, was sich in der AO dazu findet. Das BZSt hat Entscheidungen des BFH aufgenommen

und spezielle Fallkonstellationen bestimmt, in denen der Erlass angewandt werden soll:

**Immer wenn das Kindergeld auf nachrangige Leistungen angerechnet worden ist und den Betroffenen keine Verletzung der Mitwirkungspflicht vorzuwerfen ist, soll die Rückforderung wegen Unbilligkeit erlassen werden.**

Ein Erlass soll nur auf Antrag geschehen. Über den Antrag ist per Verwaltungsakt mit Rechtsbehelfsbelehrung zu entscheiden. Die DA-KG, S. 108 lautet:

*Ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen kann beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn **das Kindergeld beim Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld als Einkommen (§ 11 SGB II) berücksichtigt** wurde, bei einer Rückforderung des Kindergeldes eine nachträgliche Korrektur der Leistungen in Höhe des **angerechneten** Kindergeldes jedoch nicht möglich ist. In Fällen des Satzes 2 ist eine Rückforderung zumindest insoweit sachlich unbillig, als die Überzahlung des Kindergeldes nicht auf das Verhalten des Berechtigten zurückzuführen ist (DA-KG, S: 108)*

Ein Hinweis für die Praxis, der vom Inkasso-Service kaum beachtet wird: **Auch wenn gegen Mitwirkungspflichten verstoßen worden ist, soll nach der DA-KG zumindest der erste Monat der Überzahlung erlassen werden, wenn in diesem auch bei rechtzeitiger Mitteilung überzahlt worden wäre** (DA-KG a.a.O.). Neben den sachlichen Billigkeitsgründen soll es auch persönliche geben. Kindergeldberechtigte müssen dann **erlassbedürftig und erlasswürdig** sein. Erlasswürdig sei – nach der DA-KG – der Schuldner aber nur, wenn er seine Erlassbedürftigkeit nicht selbst herbeigeführt habe. Bei Verletzungen der Mitwirkungspflicht sei daher nie eine Erlasswürdigkeit aus persönlichen Gründen gegeben. Nach dieser engen Auslegung kommt ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen nur in Frage, wenn die Überzahlung nicht von den Kindergeldberechtigten verschuldet worden ist. Damit hat ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen teilweise die gleichen Voraussetzungen wie ein Erlass aus sachlichen Billigkeitsgründen. Beispiele für Erlasse aus persönlichen Billigkeitsgründen sind mir weder von der Beratungspraxis noch von der Rechtsprechung bekannt. Es dürfte sie kaum geben.

Es gibt eine weitergehende Entscheidungen des FG Berlin-Brandenburg 3 K 3168/18 vom 12.12.2018 (Revision eingelegt; Aktenzeichen des BFH: III R 5/19), das einen Billigkeitserlass (aus sachlichen Billigkeitsgründen) auch bei fehlender Mitwirkung als einzige ermessensfehlerfreie Entscheidung ansieht (das FG Berlin Brandenburg bezieht sich allerdings auf das ebenso argumentierende Sächsische FG, Urteil vom

07.11.2017 3 K 69/17, das vom BFH aufgehoben worden ist, [BFH, 08.11.2018 - III R 31/17](#)).

Ob Inhalt eines anhängigen Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG - 1 BvR 846/19) auch der Erlass bei verschuldeter Überzahlung ist, kann ich derzeit nicht beurteilen (siehe weiter unten).

## Als erstes Fazit bleibt festzuhalten: Mitwirkungspflichten unbedingt beachten!

SGB II-Leistungsberechtigte, insbesondere MigrantInnen, sind darauf hinzuweisen, **stets der Familienkasse mitzuteilen, wenn sich etwas ändert, das zum Wegfall des Kindergeldes führt**. Im Normalfall ist der Kindergeldbezug, bis die Kinder 18 Jahre alt sind, unproblematisch. Danach muss immer der Beginn oder Abbruch einer Ausbildung sofort gemeldet werden, ebenso, ob Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres arbeitssuchend sind. Bei MigrantInnen mit prekärem Kindergeldanspruch aufgrund eines Aufenthalts nach § 25 Abs. 3 AufenthG<sup>1</sup> muss der Familienkasse sofort mitgeteilt werden, wenn Kindergeldberechtigte selbst eine Erwerbstätigkeit beenden, ohne »normales« Arbeitslosengeld nach dem SGB III zu erhalten. Der Kindergeldanspruch ist bei dieser Gruppe von MigrantInnen nicht unabhängig von der Erwerbstätigkeit. Ob das verfassungsgemäß ist, will das BVerfG offensichtlich nicht entscheiden. Eine Entscheidung zum Vorlagebeschluss aus dem Jahr 2014 kündigt das BVerfG seit drei Jahren für das jeweilige Kalenderjahr an<sup>2</sup>, ohne dass bisher etwas geschehen ist.

## Tipp: Einspruch bei Kindergeldrückforderungen aus aufenthaltsrechtlichen Gründen

MigrantInnen, bei denen zuvor gezahltes und im SGB II angerechnetes Kindergeld zurückgefordert wird, sollten dagegen Einspruch einlegen. Ein solcher Einspruch ist nach § 336 Abs. 2 S. 2, 1. Halbsatz AO ruhend zu stellen, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat:

<sup>1</sup> Nach der neuen Einschränkung der Kindergeldberechtigung von bestimmten EU-BürgerInnen gilt das grundsätzlich auch für EU-BürgerInnen, die kein Kindergeld erhalten können, wenn sie nur über das Freizügigkeitsrecht der Arbeitsuche verfügen (zu einer Rückforderung für Zeiträume, in denen SGB II-Leistungen bezogen worden sind, dürfte es allerdings kaum kommen, da hier ebenfalls bei alleinigem Freizügigkeitsrecht »zur Arbeitsuche« ein Ausschlussgrund vorliegt).

<sup>2</sup> Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Niedersächsischen Finanzgerichts zu der Frage, ob die Regelung § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) (Kindergeldberechtigung bei nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern abhängig vom Aufenthaltsstatus) wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 1 und 3 und Art. 6 Abs. 4 GG verfassungswidrig ist.

*„Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit“*

Neben der Ruhendstellung kann bei der Familienkasse (bzw. dem sich zuständig fühlenden Inkasso-Service) ein **Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung** gestellt werden, da Einsprüche ansonsten keine aufschiebende Wirkung entfalten.

## Tipp: Einspruch bei Ablehnung von Erlassanträgen durch den Inkasso-Service bei MigrantInnen, die aufgrund ihres »prekären« Kindergeldanspruchs Rückforderungen zuvor vom Jobcenter angerechneten Kindergeldes ausgesetzt sind

Werden Erlassanträge abgelehnt, sollte Einspruch eingelegt werden. Bei MigrantInnen mit prekärem Kindergeldanspruch empfiehlt sich im Einzelfall auch bei Ablehnung des Einspruchs eine Klage beim Finanzgericht. Bei der Prüfung, ob die Überzahlung verschuldet worden ist, muss der besonderen rechtlichen Situation und besonderen persönlichen Situation von MigrantInnen Rechnung getragen werden (**vgl. Finanzgericht Münster, 13 K 91/16 Kg vom 12.12.2016**). Im Merkblatt zum Kindergeld werden die Sachverhalte, die unverzüglich mitzuteilen sind, aufgezählt. Die Sachverhalte, die bei MigrantInnen mit einem Aufenthalt nach § 25 Abs. 3 AufenthG zu einem Wegfall des Kindergeldes führen, werden nicht erwähnt. Es heißt zwar „insbesondere“, was aber im Rahmen eines Merkblatts eine sinnlose Einschränkung ist, da daraus überhaupt nicht ersichtlich wird, welche weiteren Sachverhalte noch in Frage kommen.

Viele SGB II-Leistungsberechtigte und keineswegs nur MigrantInnen glauben, dass Mitteilungen an das Jobcenter von diesem an die Familienkasse weitergegeben werden. Wer zum Beispiel die Behörde auf den Titelblättern der Merkblätter zum SGB II und zum Kindergeld sucht, findet beim SGB II nur die Bundesagentur für Arbeit und beim Kindergeld das Logo der Bundesagentur mit der Bezeichnung Familienkasse. Das Jobcenter Nürnberg verwendet ebenfalls das Logo der Bundesagentur als Teil des Jobcenter-Logos:

### Logo auf SGB II-Merkblatt (Vorderseite):



### Logo auf Merkblatt Kindergeld (Vorderseite):



Im normalen Geschäftsleben würde zu Recht von einer **Täuschung der Verbraucher** gesprochen werden. Der Bundesfinanzhof hat hier aber eine strenge behördenfreundliche Rechtsauffassung, die auf Kosten der betroffenen Leistungsberechtigten geht. Die Argumentation, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen das Jobcenter die Familienkasse nicht informieren durfte, trifft zwar zu, hat aber logisch nichts mit der Entscheidung über einen Billigkeitsantrag zu tun. Billigkeit entsteht dadurch, dass Leistungsberechtigte gutgläubig von der Weitergabe der Mitteilung ausgehen konnten, nicht dadurch, dass die Weitergabe gesetzlich erlaubt ist. Der BFH argumentiert (III R 19/17 vom 13.9.2018) m.E. falsch:

*Der Umstand, dass das Jobcenter die Familienkasse nicht über die Inhaftierung des F informiert, muss bei der Entscheidung über den Billigkeitsantrag außer Betracht bleiben. Das Jobcenter war zu einer derartigen Information nicht verpflichtet und auch nicht befugt. Die für die Festsetzung von Kindergeld nach § 62 ff. des Einkommensteuergesetzes (EStG) zuständige Familienkasse ist kein Sozialleistungsträger i.S. des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, so dass die für Sozialleistungsträger geltende Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit (§ 86 SGB X) nicht gilt. Daher sind die den Sozialbehörden gegenüber gemachten Angaben durch das Sozialgeheimnis nach § 35 Abs. 1 SGB II geschützt, so dass der Familienkasse relevante Sachverhalte nicht nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ggf. mitgeteilt werden können. Diesbezüglich ist lediglich der umgekehrte Fall in § 21 Abs. 4 SGB X geregelt, nämlich dass die Finanzbehörden Auskunft über die ihnen bekannten Einkommens- oder Vermögensverhältnisse des Leistungsempfängers erteilen müssen.*

## Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig (BVerfG - 1 BvR 846/19)

Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig: BVerfG - 1 BvR 846/19. Vielleicht wird sie korrigiert oder sogar generell die Erlassmöglichkeit erweitert.

## Verweigerung von Ratenzahlungen, Schuldenanstieg durch Säumniszuschläge – was tun?

Eine „Ratenzahlung ist im Steuerrecht nicht vorgesehen“, heißt es in einem Antwortschreiben des BZSt auf eine Anfrage meinerseits. In der DA-KG wird ausgeführt: „Außerhalb von Stundungen ist eine Vereinbarung von Ratenzahlungen nicht zulässig“ (DA-KG, 107f.). Das hört sich zunächst etwas besser an, aber Stundungen kommen nach Auffassung des BZSt nie in

Betracht, wenn Schuldner »stundungsunwürdig« sind. Und stundungsunwürdig seien alle Personen, die eine Kindergeldüberzahlung durch fehlende Mitteilungen verursacht haben. Wer »stundungsunwürdig« ist, der ist zugleich auch »erlassunwürdig«. So argumentiert die DA-KG. Zudem sind nach der Logik der DA-KG SGB II-Leistungsberechtigte auch nicht »stundungsbedürftig«. Aufgrund ihrer finanziellen Situation sind in der Regel Kindergeldrückforderungen nicht pfändbar. Daher sind sie auch nicht stundungsbedürftig, haben also eine Stundung nicht nötig. Die DA-KG führt hierzu aus:

*„Stundungsbedürftig ist der Schuldner, wenn durch die Rückforderung zum Fälligkeitstag seine wirtschaftliche Existenz gefährdet ist.*

### Beispiele

- *Der Schuldner ist – trotz vorhandener Geldmittel – aufgrund einer plötzlichen Erkrankung daran gehindert, das Kindergeld am Fälligkeitstag zurückzuzahlen.*
- *Der Schuldner gerät aufgrund einer schweren Erkrankung in eine wirtschaftliche Notlage.*
- *Die augenblickliche Zahlungsschwäche des Schuldners beruht auf erheblichen betriebsnotwendigen Investitionen, die nicht vorhersehbar waren.*
- *Der Schuldner ist Opfer einer Naturkatastrophe geworden.“*

Die abstruse Konstruktion der Beispiele, zeigt, dass Stundungen kaum eine Rolle spielen, zumal sie nach der DA-KG im Regelfall noch von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Eine Stundung kommt nur in Frage, wenn »Stundungswürdigkeit« und »Stundungsbedürftigkeit« gleichermaßen vorhanden sind. Beides ist in den Fällen der Kindergeldrückforderung zuvor im SGB II angerechneten Kindergeldes nicht der Fall. **Würde »Stundungswürdigkeit« bestehen, müsste auch ein, in seinen Folgen wesentlich günstigerer, Erlassantrag erfolgreich sein.** Die Stundung ist also kein Weg der vorläufigen Schuldenregulierung. Die Stundungszinsen sind mit 0,5% im Monat auch sehr hoch, so dass eine Stundung auch kaum attraktiv wäre. Allerdings werden im Falle einer Stundung keine weiteren Säumniszuschläge erhoben, die mit einem Prozent pro Monat nochmals doppelt so hoch sind.

## Die Säumniszuschläge

Kindergeldschulden wachsen exorbitant. Eine Klientin in meiner Beratung hatte vor 5 Jahren 4.000 Euro Kindergeldschulden. Dem Hauptzollamt teilt sie regelmäßig mit, dass bei ihr aufgrund des SGB II-Leistungsbezugs und Vermögenslosigkeit nichts pfändbar ist. Die Schulden betragen mittlerweile

6.400 Euro aufgrund der Säumniszuschläge von 40 Euro pro Monat.

Solange keine Stundung erfolgt, klettern die Schulden durch Säumniszuschläge von Monat zu Monat. Was kann getan werden? Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen stellen! Die Säumniszuschläge werden von der Familienkasse erhoben. Ob der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit hierzu berechtigt ist, kann derzeit aufgrund der anhängigen Verfahren beim BFH nicht entschieden werden. Ein Erlassantrag wird nicht beim Hauptzollamt gestellt. Das Hauptzollamt ist, ebenso wie beim SGB II und beim SGB III, nur die Vollstreckungsbehörde. Aufgrund der herrschenden Verwaltungspraxis ist der Erlassantrag beim Inkasso-Service zu stellen (so auch das BZSt auf Nachfrage im September 2019).

Das Hauptzollamt gewährt in der Regel Ratenzahlungen. Wenn nun die Klientin im obigen Beispiel eine Rate von 40 Euro vereinbart, würden die Schulden kaum sinken. Die erste Rate würde vom gleichhohen Säumniszuschlag aufgehoben werden. Danach würde ein minimaler Abbau von Schulden stattfinden. Nach einem Jahr würden die Gesamtschulden dann 6373,60 Euro betragen, obwohl 480 Euro gezahlt worden sind. Nach acht Jahren und 4 Monaten wäre die Kindergeldrückforderung ausgeglichen. Allerdings müssten dann immer noch Säumniszuschläge, die sich allein für die Zeit der Ratenzahlung auf 2.020 Euro summieren, aufgebracht werden.

Hier sollte unbedingt ein Antrag auf **Erlass der Säumniszuschläge** bei der Familienkasse (bzw. beim Inkasso-Service oder bei beiden) gestellt werden. Das Hauptzollamt kann nur eigene, mit der Vollstreckung verbundene Kosten erlassen. Auch das ist wichtig, um einen weiteren Anstieg der Schulden zu verhindern. Ein Erlass von Säumniszuschlägen ist m.E. auch nach der DA-KG im Regelfall bei zahlungsunfähigen KindergeldschuldnerInnen geboten. Die DA-KG hierzu lautet (V 31 Säumniszuschläge V 31.1 Allgemeines, DA-KG, 112/113):

*„(2) Säumniszuschläge stellen in erster Linie ein Druckmittel zur Durchsetzung des Anspruchs dar und darüber hinaus eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung und einen Ausgleich des Verwaltungsaufwands (BFH vom 29.8.1991, V R 78/86, BStBl II S. 906). Kann diese Zielsetzung durch die Säumniszuschläge nicht mehr erreicht werden (z. B. bei Zahlungsunfähigkeit), können sie nach § 227 AO ganz oder teilweise erlassen werden.“*

Demnach sind weitere Säumniszuschläge im Falle der Feststellung von Zahlungsunfähigkeit seitens des Hauptzollamts ermessensfehlerfrei nicht mehr zu erheben. Der Erlass kann auch von Amtswegen erfolgen. Erfolgt er nicht automatisch, muss er beantragt

werden. Eine im Falle der Unpfändbarkeit freiwillige Ratenvereinbarung mit dem Hauptzollamt würde ich vom Erlass von Säumniszuschlägen abhängig machen.

**Warum sind beim Hauptzollamt Ratenvereinbarungen möglich, beim Inkasso-Service aber nach DA-KG nicht?** Diese Frage werden sich manche LeserInnen an dieser Stelle zu Recht stellen, und ich muss zugeben, dass ich darauf keine rechtliche Antwort geben kann. Tatsächlich ist es vollkommen absurd, dass erst die ganze Eskalationsstufe bis zur Vollstreckung durchlaufen werden muss, um dann am Schluss mit dem Hauptzollamt erstmalig einen vernünftigen Ansprechpartner zur Schuldenregulierung zu finden. Und das kann dem Inkasso-Service wirklich vorgeworfen, das er vollkommen irrational handelt. Er weiß bei vom Jobcenter angerechnetem Kindergeld, dass es die Betroffenen de facto nicht bekommen haben. Wenn Betroffene kein Schonvermögen haben, sind sie objektiv nie dazu in der Lage, die Rückforderung sofort in voller Höhe zu begleichen. Eine Ratenzahlung wird nicht eingeräumt, eine Stundung ist aus vorgenannten Gründen nicht möglich. Der Inkasso-Service fordert von Betroffenen etwas, das sie selbst bei Zahlungswilligkeit nicht erfüllen können. Warum kann denn nun das Hauptzollamt etwas (Vereinbarung kleiner Raten), das der Inkasso-Service nicht kann? Auf der Seite des Zolls steht lediglich, das neben der vollständigen Zahlung auch eine Ratenzahlung möglich sein kann:

*„Daneben gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung zu stellen, über den die Vollstreckungsstelle nach Prüfung im Einzelfall entscheidet.“*

Auf welcher Rechtsgrundlage, die Möglichkeit freiwilliger Ratenvereinbarungen fußt, kann ich nicht sagen. Faktisch verzichtet der Hauptzoll bei freiwilligen Ratenvereinbarungen in der Regel auf Vollstreckungskosten und m.W. auch auf die eidesstattliche Vermögensauskunft. Zumindest ist mir aus der Beratung bekannt, dass sich das Hauptzollamt mit aktuellen SGB II-Leistungsbescheiden zumindest bei SGB II-Rückforderungen begnügt.

## Was sich ändern muss...

Ein Verstoß gegen Mitteilungspflichten, die im Ergebnis die Gemeinschaft der Steuerzahlenden um keinen Cent schädigt, darf m.E. nicht existenzgefährdende Folgen für Betroffene haben. Diejenigen, bei denen überzahltes Kindergeld vom Jobcenter angerechnet worden ist, haben nichts zu viel erhalten, sondern lediglich von der falschen Behörde. Der Verstoß gegen Mitteilungspflichten, ohne selbst einen Vorteil daraus zu ziehen, wird fast wie ein Verbrechen behandelt. Tatsächlich leiten manche Familienkassen sogar ein Verfahren wg. Steuerhinterziehung ein, als

ob nur das Kindergeld aus Steuern besteht, während offenbar die Jobcenterleistung vom Himmel fällt. Wie soll dem Staat durch ein Verhalten, das zu Mehrausgaben auf der einen Seite und zu Minderausgaben auf der anderen Seite in gleicher Höhe führt, etwas entzogen werden?

Im Sozialrecht ist die Leistungserbringung durch unzuständige Träger gang und gäbe. Der Gesetzgeber hat hierfür den Ausgleich der Behörden untereinander zumindest in vielen Bereichen geschaffen. Dieser ist weiter im Bereich des SGB II/SGB XII auszubauen. Rückgeforderte Sozialleistungen, die das Jobcenter leistungsmindernd angerechnet hat, sollte dieses im Nachhinein dem rückfordernden Träger erstatten. Im umgekehrten Fall der Doppelleistungen hat der Gesetzgeber 2016 eine Rechtsnorm geschaffen, die den doppelten Bezug verhindert. Kam es vor 2015 zu einer Nachzahlung von Kindergeld für einen Zeitraum, in dem das Jobcenter mangels Zufluss kein Kindergeld anrechnen konnte, hatten Betroffene Glück, wenn sie im Monat der Nachzahlung nicht im SGB II-Leistungsbezug gewesen sind: Da die Leistung jeden Monat korrekt ohne Anrechnung von Kindergeld erfolgt war, konnte das Jobcenter das nachgezahlte Kindergeld nicht einfordern. Es galt das strikte Zuflussprinzip. Seit 2016 ist das nun möglich. Bei nachträglicher Doppelleistung hat das Jobcenter seitdem einen Erstattungsanspruch. Das Zuflussprinzip gilt dann nicht mehr. Im umgekehrten Fall der Rückforderung von Kindergeld gilt das Zuflussprinzip aber weiterhin ohne Ausnahme zu Lasten der Leistungsberechtigten. Diese Ungleichbehandlung lässt sich kaum rechtfertigen.

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Samiah El Samadoni, fordert aufgrund der bei ihr eingegangenen Petitionen in ihrem im Juni 2019 erschienen Tätigkeitsbericht 2018 ihre Landesregierung zum Handeln auf. Fazit in dem Tätigkeitsbericht zur Problematik

([https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/service/downloadgallery/beauftragte\\_soz/20\\_xbericht2018.pdf](https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/service/downloadgallery/beauftragte_soz/20_xbericht2018.pdf)):

*Die Familienkassen sollten in den Fällen auf die Rückforderung des Kindergeldes verzichten, in denen im Rückforderungszeitraum Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen wurden. Gegenüber dem Argument eines finanziellen Schadens überwiegt der Umstand, dass bei einem völlig korrekten Verfahrensgang stets eine Leistung in identischer Höhe aus Steuermitteln gezahlt worden wäre. Auch der Verweis auf Mitwirkungspflichten überzeugt nicht, da einerseits ohnehin die Möglichkeit einer Sanktion besteht und andererseits häufig nur ein geringes „Unrecht“ der Betroffenen vorliegt. Die Landesregierung sollte daher eine Initiative zur Änderung der Rechtsgrundlagen für eine Rückforderung im Bundesrat einbringen (Tätigkeitsbericht 2018, Juni 2019, S. 21)*

Auch das wäre ein gangbarer Weg, die vollkommen unverhältnismäßigen Folgen bei zu Gunsten des Jobcenters unrechtmäßig erhaltenem Kindergeld aufzufangen.